



Amt für Bürger- und
Ratservice

03.05.2022

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Lembeck
Telefon: 492-3360
LembeckA@stadt-
muenster.de

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung, Satzung zur Änderung der Satzung für den Jugendrat, Änderung der Zuständigkeitsordnung und Änderung der Geschäftsordnung für den Rat, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen zur Anpassung des Anregungsrechts für die Kommunale Seniorenvertretung, den Jugendrat und die Kommission zur Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen (Gremien auf Basis des § 27a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)) an die neue Rechtslage des § 24 GO NRW

Beratungsfolge

19.05.2022	Bezirksvertretung Münster-Hiltrup	Anhörung
24.05.2022	Bezirksvertretung Münster-Mitte	Anhörung
24.05.2022	Bezirksvertretung Münster-Südost	Anhörung
30.05.2022	Kommunale Seniorenvertretung	Vorberatung
31.05.2022	Bezirksvertretung Münster-Nord	Anhörung
02.06.2022	Bezirksvertretung Münster-Ost	Anhörung
02.06.2022	Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien	Vorberatung
07.06.2022	Kommission zur Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen	Vorberatung
09.06.2022	Bezirksvertretung Münster-West	Anhörung
13.06.2022	Jugendrat	Vorberatung
14.06.2022	Hauptausschuss	Vorberatung
14.06.2022	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Die beigefügte Satzung zur Änderung Hauptsatzung (Anlage 1) wird beschlossen.
2. Die beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung für den Jugendrat (Anlage 2) wird beschlossen.
3. Die Änderung der Zuständigkeitsordnung in Ziffer III, Ziffer 2.1 (Anlage 3) wird beschlossen.

4. In § 12 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Rat, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen der Stadt Münster wird folgender Satz angefügt:

„Bei Anregungen nach § 6a der Hauptsatzung der Kommunalen Seniorenvertretung, des Jugendrats und der Kommission zur Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen wird entsprechend verfahren.“

II. Finanzielle Auswirkungen:

keine

Begründung:

Der Gesetzgeber (das Land Nordrhein-Westfalen) hat mit Gesetz vom 01.12.2021 den § 24 (Anregungen und Beschwerden) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) geändert. Diese Änderung betrifft insbesondere die Frage, wer sich mit Anregungen nach § 24 GO NRW an den Rat oder die Bezirksvertretungen wenden darf. § 24 Absatz 1 Satz 1 GO NRW lautet nun:

„Jede Einwohnerin oder jeder Einwohner der Gemeinde, die oder der seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnt, hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat oder die Bezirksvertretung zu wenden.“

Die wesentliche Änderung zum bis dahin geltenden Recht ist, dass der Begriff „Jeder“ durch die Formulierung „Jede Einwohnerin oder jeder Einwohner der Gemeinde, die oder der seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnt,“ ersetzt worden ist. Damit muss die geübte Praxis, dass auch Vereine, Initiativen, Organisationen usw. Anregungen im Sinne des § 24 GO NRW an den Rat und die Bezirksvertretungen richten können, angepasst werden. Die Verwaltung informiert die entsprechenden Stellen beim Eingang einer Anregung über die neue Rechtslage und zeigt einen Weg auf, wie eine Anregung rechtskonform an den Rat oder eine Bezirksvertretung gerichtet werden kann.

Neben den Vereinen, Initiativen, Organisationen usw. betrifft dies auch die bisher geübte Praxis im Umgang mit dem Jugendrat und der Kommunalen Seniorenvertretung (KSVM). Im Falle des Jugendrats wäre unabhängig vom vorgeschlagenen Vorgehen eine Anpassung der Satzung für den Jugendrat an die aktuelle Rechtslage notwendig. Gleichzeitig erscheint es sinnvoll die Regelungen für Gremien, die die Interessenvertretung für Bevölkerungsgruppen, die in § 27a GO NRW genannt sind, zu harmonisieren.

Die Verwaltung schlägt daher vor, für alle Gremien, die auf der Basis des § 27a GO NRW gebildet wurden und an den politischen Prozessen und Entscheidungen beteiligt sind, ein Anregungsrecht gegenüber dem Rat und den Bezirksvertretungen durch eine Regelung in der Hauptsatzung einzuräumen. Dies ermöglicht gleichzeitig eine Vereinheitlichung der bisher unterschiedlichen Bestimmungen in der Satzung für den Jugendrat und in der Zuständigkeitsordnung.

Mit der Ergänzung des § 12 Absatz 3 der Geschäftsordnung für den Rat, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen wird darüber hinaus die Möglichkeit eingeräumt, die Anregung in den Gremien, in denen sie beraten wird, zu vertreten. Der § 12 Abs. 3 der Geschäftsordnung lautet mit der Ergänzung aus Ziffer 4 des Beschlussvorschlags:

„Der/Die Vorsitzende des Integrationsrates oder ein anderes vom Integrationsrat benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung einer Anregung oder Stellungnahme des Integrationsrates an der Sitzung teilzunehmen; auf sein Verlangen ist ihm/ihr dazu im Rahmen der Redeordnung das Wort zu erteilen. Bei

Anregungen nach § 6a der Hauptsatzung der Kommunalen Seniorenvertretung,
des Jugendrats und der Kommission zur Förderung der Inklusion von Menschen
mit Behinderungen wird entsprechend verfahren.“

Die Ergänzung schafft damit die Möglichkeit für die KSVM, den Jugendrat und die Kommission zur Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen, dass sie sich auch bei der weiteren politischen Beratung einer Anregung einbringen können.

I.V.

gez.
Wolfgang Heuer
Stadtrat

Anlagen:

Anlage 1 Satzung zur Änderung Hauptsatzung
Anlage 2 Satzung zur Änderung der Satzung für den Jugendrat
Anlage 3 Zuständigkeitsordnung